

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 2004

über ein Impfprogramm in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionen mit schwach pathogenen Geflügelpestviren in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen und zur Aufhebung der Entscheidung 2002/975/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3581)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/666/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG der Rates vom 11. Dezember 1989, zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Oktober 2002 hat Italien der Kommission Infektionen mit schwach pathogenen Geflügelpestviren des Sub-

typs H7N3 in den Regionen Veneto und Lombardei gemeldet, die sich rasch ausbreiteten.

(2) Italien hat unverzüglich Maßnahmen getroffen und zur Verhütung der Seuchenverschleppung u. a. infizierte Geflügelbestände gekeult. Die italienischen Behörden haben ferner beantragt, während mindestens 18 Monaten ein Impfprogramm gegen Geflügelpest durchführen zu dürfen, um eine weitere Ausbreitung der Infektionen zu verhindern.

(3) Das Impfprogramm ist mit der Entscheidung 2002/975/EG der Kommission vom 12. Dezember 2002 über ein Impfprogramm in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionen mit schwach pathogenen Geflügelpestviren in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen⁽⁵⁾ genehmigt worden, die die Impfungen gegen Geflügelpest in dem in ihrem Anhang bezeichneten Gebiet regelt. Die Entscheidung umfasst auch entsprechende Überwachungsmaßnahmen wie Verbringungsbeschränkungen für lebendes Geflügel, Brut- und Konsumier im innergemeinschaftlichen Handel.

(4) Die Ergebnisse des Impfprogramms, die auf mehreren Sitzungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vorgestellt wurden, waren bei der Eindämmung der Seuche im Impfgebiet insgesamt günstig. Allerdings hatte die Infektion auf einige an das festgelegte Impfgebiet angrenzende Gebiete übergreifen. Daher ist das Impfgebiet mit der Entscheidung 2002/975/EG in der Fassung der Entscheidung 2003/436/EG⁽⁶⁾ auf diese angrenzenden Gebiete ausgedehnt worden.

(5) Seit Ende September 2003 ist bei der intensiven Überwachung im Impfgebiet keine weitere Zirkulation des Feldvirussubtyps H7N3 festgestellt worden. Somit beantragte Italien einige Änderungen des Impfprogramms und der Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Handel. Diese Änderungen und Beschränkungen sind mit der Entscheidung 2002/975/EG in der Fassung der Entscheidung 2004/159/EG genehmigt worden.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33).

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

⁽³⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 87. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/159/EG (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 63).

⁽⁶⁾ ABl. L 149 vom 17.6.2003, S. 33.

- (6) Im Februar 2004 ist in einem Entenbestand in der Region Lombardei innerhalb des Impfgebiets ein schwach pathogener Geflügelpestvirusstamm des Subtyps H5N3 isoliert worden. Obwohl bei den epidemiologischen Untersuchungen keine Ausdehnung der Infektion festgestellt wurde, ist das Risiko der Einschleppung des Geflügelpestsubtyps H5 aufgezeigt worden. Derzeit sind weder das im Rahmen des bestehenden Impfprogramms gegen den Subtyp H7 geimpfte Geflügel noch der nicht geimpfte Geflügelbestand gegen die Seuche geschützt, die durch den Geflügelpestsubtyp H5 hervorgerufen werden kann. Daher hat Italien beantragt, das derzeitige Impfprogramm dahingehend zu ändern, dass die Impfung von Geflügel innerhalb des festgelegten Impfgebiets mit einem bivalenten Impfstoff genehmigt wird, der gegen die Infektion mit dem Geflügelpestvirus sowohl des Subtyps H7 als auch des Subtyps H5 schützt, und diese Impfungsart mindestens bis zum 31. Dezember 2005 durchzuführen.
- (7) Da die Entscheidung 2002/975/EG bereits zwei Mal geändert worden ist, ist es aus Gründen der Klarheit der Gemeinschaftsvorschriften angebracht, die Entscheidung aufzuheben und durch die vorliegende Entscheidung zu ersetzen.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Das der Kommission von Italien vorgelegte geänderte Impfprogramm gegen Geflügelpest wird genehmigt und in dem in Anhang I beschriebenen Impfgebiet durchgeführt.
2. In dem in Anhang I beschriebenen Impfgebiet und dem in Anhang II beschriebenen angrenzenden Gebiet werden intensive Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen gemäß dem in Absatz 1 genannten Impfprogramm durchgeführt.

Artikel 2

Hinsichtlich der Verbringung von lebendem Geflügel, Bruteiern und frischem Geflügelfleisch in, aus und innerhalb des in Anhang I beschriebenen Gebiets gelten die im Impfprogramm gemäß Artikel 1 und die in den nachstehenden Artikeln festgelegten Beschränkungen.

Artikel 3

Lebendes Geflügel und Bruteier mit Herkunft aus und/oder Ursprung in dem in Anhang I beschriebenen Gebiet dürfen nicht aus Italien versendet werden.

Artikel 4

Tiergesundheitsbescheinigungen, die Sendungen von lebenden Tieren und Bruteiern aus Italien begleiten, müssen folgenden Vermerk enthalten: „Diese Sendung entspricht den Tiergesundheitsvorschriften der Entscheidung 2004/666/EG“.

Artikel 5

1. Frisches Geflügelfleisch wird gemäß Anhang II der Richtlinie 2002/99/EG gekennzeichnet, darf jedoch nicht aus Italien versendet werden, wenn es

- a) von Geflügel stammt, das gegen Geflügelpest geimpft worden ist,
- b) von auf Geflügelpest seropositiven Geflügelbeständen stammt, die dazu bestimmt sind, unter amtlicher Kontrolle im Rahmen des Impfprogramms gemäß Artikel 1 geschlachtet zu werden,
- c) von Geflügel aus Betrieben innerhalb eines Sperrgebiets stammt, das im Rahmen des Impfprogramms gemäß Artikel 1 abgegrenzt wurde.

2. Abweichend von der Regelung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) wird frisches Fleisch von Truthühnern und Hühnern, die mit einem heterologen Impfstoff der Subtypen (H7N1) und (H5N9) gegen Geflügelpest geimpft worden sind, nicht gemäß Anhang II der Richtlinie 2002/99/EG gekennzeichnet und kann in andere Mitgliedstaaten versendet werden, sofern es von Truthühnern und Hühnern stammt, die

- i) aus Beständen stammen, die — unter besonderer Berücksichtigung von Sentineltieren — gemäß dem genehmigten Impfprogramm regelmäßig untersucht und mit Negativbefund auf Geflügelpest getestet wurden. Für die Untersuchung von

— geimpften Tieren ist der iIFA-Test anzuwenden,

— Sentineltieren ist entweder der Hämagglutinationshemmungstest (HI), AGID-Test oder der ELISA-Test anzuwenden. Erforderlichenfalls kann jedoch auch der iIFA-Test angewendet werden;

- ii) aus Beständen stammen, die — unter besonderer Berücksichtigung von Sentineltieren — innerhalb von 48 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt klinisch untersucht wurden;

- iii) aus Beständen stammen, die nach den Probenahme- und Testvorschriften gemäß Anhang III dieser Entscheidung vom Nationalen Laboratorium für Geflügelpest mit Negativbefund serologisch untersucht wurden;

iv) auf direktem Wege zu einem von der zuständigen Behörde ausgewiesenen Schlachthof befördert werden, um dort unverzüglich nach ihrer Ankunft geschlachtet zu werden. Sie werden von anderen Beständen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, getrennt gehalten.

3. Frisches Fleisch von Truthühnern und Hühnern, das die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt, wird von der Genuss-tauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang VI der Richtlinie 71/118/EWG des Rates ⁽¹⁾ begleitet, in der der amtliche Tierarzt unter Nummer IV Buchstabe a) folgendes bescheinigt:

„Das vorstehend beschriebene Fleisch von Truthühnern/Hühnern (*) erfüllt die Anforderungen der Entscheidung 2004/666/EG.

(*) Nichtzutreffendes streichen.“

Artikel 6

Italien trägt dafür Sorge, dass in dem in Anhang I beschriebenen Impfgebiet folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Für die Sammlung, Lagerung und Beförderung von Konsum-eiern sind nur Einwegverpackungen oder Verpackungen zu verwenden, die wirksam gereinigt und desinfiziert werden können;
- b) alle Transportmittel, die zur Beförderung von lebendem Ge-flügel, Bruteiern, frischem Geflügelfleisch, Konsumeiern und Geflügelfutter verwendet werden, müssen unmittelbar vor und nach jedem Transport mit Desinfektionsmitteln und nach Verfahren gereinigt und desinfiziert werden, die von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind.

Artikel 7

1. Italien unterrichtet die Kommission und die übrigen Mit-gliedstaaten mindestens einen Tag im Voraus über den Beginn des Impfprogramms mit dem bivalenten Impfstoff.
2. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 6 gelten ab dem Tag des Beginns der Impfung.

Artikel 8

1. Italien legt der Kommission alle sechs Monate einen Be-richt mit Angaben über die Wirksamkeit des Impfprogramms gemäß Artikel 1 vor.
2. Diese Entscheidung und insbesondere der Zeitraum nach Abschluss des Impfprogramms, in dem die Verbringungsbe-schränkungen gemäß den Artikeln 2 bis 6 weiterhin gelten, werden auf der Grundlage des genannten Berichts überprüft.

Artikel 9

Die Entscheidung 2002/975/EG wird aufgehoben.

Artikel 10

Diese Entscheidung gilt ab 1. Oktober 2004.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. September 2004.

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/41/EG.

ANHANG I

IMPFGEBIET

Region Veneto*Provinz Verona*

ALBAREDO D'ADIGE	
ANGIARI	
ARCOLE	
BELFIORE	
BONAVIGO	
BOVOLONE	
BUTTAPIETRA	
CALDIERO	Gebiet südlich der Autobahn A4
CASALEONE	
CASTEL D'AZZANO	
CASTELNUOVO DEL GARDA	Gebiet südlich der Autobahn A4
CEREA	
COLOGNA VENETA	
COLOGNOLA AI COLLI	Gebiet südlich der Autobahn A4
CONCAMARISE	
ERBÈ	
GAZZO VERONESE	
ISOLA DELLA SCALA	
ISOLA RIZZA	
LAVAGNO	Gebiet südlich der Autobahn A4
MINERBE	
MONTEFORTE D'ALPONE	Gebiet südlich der Autobahn A4
MOZZECANE	
NOGARA	
NOGAROLE ROCCA	
OPPEANO	
PALÙ	
PESCHIERA DEL GARDA	Gebiet südlich der Autobahn A4
POVEGLIANO VERONESE	
PRESSANA	
RONCO ALL'ADIGE	
ROVERCHIARA	
ROVEREDO DI GUÀ	
SALIZOLE	
SAN BONIFACIO	Gebiet südlich der Autobahn A4
SAN GIOVANNI LUPATOTO	Gebiet südlich der Autobahn A4
SANGUINETTO	
SAN MARTINO BUON ALBERGO	Gebiet südlich der Autobahn A4
SAN PIETRO DI MORUBIO	
SOAVE	Gebiet südlich der Autobahn A4
SOMMACAMPAGNA	Gebiet südlich der Autobahn A4
SONA	Gebiet südlich der Autobahn A4
SORGÀ	
TREVENZUOLO	

VALEGGIO SUL MINCIO
VERONA
VERONELLA
VIGASIO
VILLAFRANCA DI VERONA
ZEVIO
ZIMELLA

Gebiet südlich der Autobahn A4

Region Lombardei

Provinz Brescia

ACQUAFREDDA
ALFIANELLO
BAGNOLO MELLA
BASSANO BRESCIANO
BORGOSATOLLO
BRESCIA
CALCINATO
CALVISANO
CAPRIANO DEL COLLE
CARPENEDOLO
CASTENEDOLO
CIGOLE
DELLO
DESENZANO DEL GARDA
FIESSE
FLERO
GAMBARA
GHEDI
GOTTOLENGO
ISORELLA
LENO
LONATO
MANERBIO
MILZANO
MONTICHIARI
MONTIRONE
OFFLAGA
PAVONE DEL MELLA
PONCARALE
PONTEVICO
POZZOLENGO
PRALBOINO
QUINZANO D'OGGIO
REMEDELLO
REZZATO
SAN GERVASIO BRESCIANO
SAN ZENO NAVIGLIO
SENIGA

Gebiet südlich der Autobahn A4

VEROLANUOVA
VEROLAVECCHIA
VISANO

Provinz Mantova

CASTIGLIONE DELLE STIVIERE
CAVRIANA
CERESARA
GOITO
GUIDIZZOLO
MARMIROLO
MEDOLE
MONZAMBANO
PONTI SUL MINCIO
ROVERBELLA
SOLFERINO
VOLTA MANTOVANA

ANHANG II

AN DAS IMPFGEBIET ANGRENZENDES GEBIET, IN DEM EINE INTENSIVE ÜBERWACHUNG DURCHFÜHRT WIRD

Region Lombardei*Provinz Bergamo*

ANTEGNATE	
BAGNATICA	Gebiet südlich der Autobahn A4
BARBATA	
BARIANO	
BOLGARE	Gebiet südlich der Autobahn A4
CALCINATE	
CALCIO	
CASTELLI CALEPIO	Gebiet südlich der Autobahn A4
CAVERNAGO	
CIVIDATE AL PIANO	
COLOGNO AL SERIO	
CORTENUOVA	
COSTA DI MEZZATE	Gebiet südlich der Autobahn A4
COVO	
FARA OLIVANA CON SOLA	
FONTANELLA	
GHISALBA	
GRUMELLO DEL MONTE	Gebiet südlich der Autobahn A4
ISSO	
MARTINENGO	
MORENGO	
MORNICO AL SERIO	
PAGAZZANO	
PALOSCO	
PUMENENGO	
ROMANO DI LOMBARDIA	
SERiate	Gebiet südlich der Autobahn A4
TELGATE	Gebiet südlich der Autobahn A4
TORRE PALLAVICINA	

Provinz Brescia

AZZANO MELLA	
BARBARIGA	
BASSANO BRESCIANO	
BERLINGO	
BORGO SAN GIACOMO	
BRANDICO	
CASTEGNATO	Gebiet südlich der Autobahn A4
CASTEL MELLA	
CASTELCOVATI	
CASTREZZATO	
CAZZAGO SAN MARTINO	Gebiet südlich der Autobahn A4
CHIARI	
COCCAGLIO	
COLOGNE	
COMEZZANO-CIZZAGO	
CORZANO	
ERBUSCO	Gebiet südlich der Autobahn A4

LOGRATO
LONGHENA
MACLODIO
MAIRANO
ORZINUOVI
ORZIVECCHI
OSPITALETTO Gebiet südlich der Autobahn A4
PALAZZOLO SULL'OGLIO Gebiet südlich der Autobahn A4
POMPIANO
PONTOGLIO
ROCCAFRANCA
RONCADELLE Gebiet südlich der Autobahn A4
ROVATO Gebiet südlich der Autobahn A4
RUDIANO
SAN PAOLO
TORBOLE CASAGLIA
TRAVAGLIATO
TRENZANO
URAGO D'OGLIO
VILLACHIARA

Provinz Cremona

CAMISANO
CASALE CREMASCO-VIDOLASCO
CASALETTO DI SOPRA
CASTEL GABBIANO
SONCINO

Provinz Mantova

ACQUANEGRA SUL CHIESE
ASOLA
BIGARELLO
CANNETO SULL'OGLIO
CASALMORO
CASALOLDO
CASALROMANO
CASTEL D'ARIO
CASTEL GOFFREDO
CASTELBELFORTE
GAZOLDO DEGLI IPPOLITI
MARIANA MANTOVANA
PIUBEGA
PORTO MANTOVANO
REDONDESCO
RODIGO
RONCOFERRARO
SAN GIORGIO DI MANTOVA
VILLIMPENTA

Region Veneto*Provinz Padua*

CARCERI
CASALE DI SCODOSIA
ESTE
LOZZO ATESTINO
MEGLIADINO SAN FIDENZIO
MEGLIADINO SAN VITALE
MONTAGNANA
OSPEDALETTO EUGANEO
PONSO
SALETTO
SANTA MARGHERITA D'ADIGE
URBANA

Provinz Verona

BEVILACQUA
BOSCHI SANT'ANNA
BUSSOLENGO
PESCANTINA
SOMMACAMPAGNA
SONA

Gebiet nördlich der Autobahn A4
Gebiet nördlich der Autobahn A4

Provinz Vicenza

AGUGLIARO
ALBETTONE
ALONTE
ASIGLIANO VENETO
BARBARANO VICENTINO
CAMPIGLIA DEI BERICI
CASTEGNERO
LONIGO
MONTEGALDA
MONTEGALDELLA
MOSSANO
NANTO
NOVENTA VICENTINA
ORGIANO
POIANA MAGGIORE
SAN GERMANO DEI BERICI
SOSSANO
VILLAGA

ANHANG III

PROBENAHMEN- UND TESTVORSCHRIFTEN**1. Einleitung und allgemeine Anwendung**

Der neu entwickelte Immunofluoreszenzassay (iIFA-Test) dient der Differenzierung zwischen geimpften/feldvirusexponierten und geimpften/nicht feldvirusexponierten Truthühnern und Hühnern im Rahmen einer „DIVA“-Impfstrategie (DIVA — Differentiating Infected from Vaccinated Animals) unter Verwendung eines heterologen Impfstoffes aus dem Feldvirussubtyp.

2. Anwendung des Tests zum Zweck des Versands von frischem Fleisch von Truthühnern und Hühnern aus dem italienischen Impfgebiet in andere Mitgliedstaaten

Fleisch von Truthühnern und Hühnern, die gegen Geflügelpest geimpft wurden, darf in andere Mitgliedstaaten versendet werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind: Der amtliche Tierarzt nimmt innerhalb von 7 Tagen vor der Schlachtung Blutproben von mindestens 10 geimpften Schlachtruthühnern bzw. Schlachthühnern, falls alle Tiere in ein und demselben Gebäude gehalten werden. Wird das Geflügel jedoch in mehreren Gruppen oder Stallungen gehalten, so sind Blutproben von mindestens 20 geimpften Tieren zu nehmen, die nach dem Zufallsprinzip aus allen Gruppen bzw. Stallungen des Betriebs ausgewählt wurden.
